

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Lägerdorf

**Gremium
Gemeindevertretung**

Tag	Beginn	Ende
15.12.2009	17.30 Uhr	19.50 Uhr

**Ort
Haus am Kamp, Bergstraße 2,
25566 Lägerdorf**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Sülau
Vorsitzender

gez. Przybylski
Protokollführerin

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
**der Gemeindevertretung
 der Gemeinde Lägerdorf**

am 15.12.2009

	anwesend	
	ja	nein
LWG-Fraktion		
Ansgar Dörnte - 1. stellv. Bürgermeister -		x
Erna Haftstein	x	
Regine Fritz	x	
Brigitte Hoffmann	x	
Roswitha Rogall	x	
Sigrid Blendek	x	
SPD-Fraktion		
Heidi Siebrandt-Kossiski	x	
Jörg Anders	x	
Manuela Streich	x	
Heiner Sülau - Bürgermeister -	x	
Ingolf Streich	x	
Marc Pollex	x	
CDU-Fraktion		
Jürgen Tiedemann - 2. stellv. Bürgermeister -	x	
Horst Jeworek	x	
Andreas Bolik	x	
Burkhard Barthel	x	
Christian Droßard	x	
Ferner anwesend: LVB Jörgensen		
sowie Frau Przybylski als Protokollführerin		



Gemeinde Lägerdorf

Partnergemeinde der Stadt Sepopol (Polen)

4. Dezember 2009
Gemeindevertretung

EINLADUNG

Zu einer **öffentlichen** Sitzung der **Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf** am **Dienstag, dem 15. Dezember 2009 um 17.30 Uhr** im **Haus am Kamp, Bergstraße 2** in Lägerdorf, werden Sie hiermit eingeladen.

TAGESORDNUNG

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Ehrung
4. Aussprache zum Protokoll der letzten Sitzung
5. Bericht aus den Gremien der Region Itzehoe
6. Interkommunales Gewerbeflächenkonzept
- s. Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Bauwesen vom 09.11.2009 -
7. Sperrung L 116
 - a) Sachstand
 - b) Forderung nach Wiederherstellung bzw. Neubau der Straße
 - c) Lenkung des Lkw-Verkehrs zwischen B 77 und A 23- s. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr und Bauwesen vom 09.11.2009 -
8. Lärmaktionsplanung 2008 - 2013 für die Gemeinde Lägerdorf
- s. Sitzung des Ausschusses für Umweltfragen und Kleingartenwesen vom 10.11.2009 -
9. Anschaffung neuer Gemeindefahnen
- s. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Soziales vom 17.11.2009 -
10. Nutzung Gemeinschaftsraum im Haus am Kamp für private Zwecke
- s. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Soziales vom 17.11.2009 -
11. Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung
- s. Drucks. Nr. 18/2009 und Sitzung des Finanzausschusses vom 04.11.2009 -
12. Erlass der 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- u. Gebührensatzung Abwasser
- s. Drucks. Nr. 17/2009 und Sitzung des Finanzausschusses vom 04.11.2009 -
13. Einführung einer Zweitwohnungssteuer
- s. Drucks. Nr. 28/2009 und Sitzung des Finanzausschusses vom 04.11.2009 -
14. Erlass der 1. Nachtragssatzung zur Spielgerätesteuersatzung
- s. Drucks. Nr. 27/2009 und Sitzung des Finanzausschusses vom 04.11.2009 -
15. Erlass der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
- s. Drucks. Nr. 20/2009 und Sitzung des Finanzausschusses vom 04.11.2009 -

16. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009
- s. Sitzung des Finanzausschusses vom 04.11.2009 -
17. Mitteilungen und Anfragen

Nicht öffentlicher Teil:

18. Grundstücksangelegenheiten
 - a) Grundstückskauf- und -übertragungsvertrag Schinkel
 - b) Vorbehaltsfläche Neu-Blumenau- s. Sitzung des Finanzausschusses vom 04.11.2009 -
- beigefügt Drucks.-Nr. 31/2009 -
19. Verwendung Haus am Kamp - Vorgehensweise
- s. Sitzung des Finanzausschusses vom 04.11.2009 -
20. Steuerangelegenheiten
- s. Drucks. Nr. 19/2009, Nr. 25/2009 und Nr. 29/2009 und Sitzung des
Finanzausschusses vom 04.11.2009
21. Personalangelegenheiten
 - a) Rufbereitschaft Klärwerk
- s. Drucks. Nr. 24/2009 und Sitzung des Finanzausschusses vom 04.11.2009 -
 - b) Eingruppierung
- s. Drucks. Nr. 23/2009 und Sitzung des Finanzausschusses vom 04.11.2009 -

gez. Sülau
- Bürgermeister -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner weist darauf hin, dass ein Gullydeckel im Kreuzungsbereich Münsterdorfer Straße / Wilhelmstraße abgesackt ist und stark klappert. Herrn Tiedemann ist dieser Umstand bekannt, er wird für Abhilfe sorgen.

Zu Pkt. 3: Ehrungen

Im Anschluss an die Sitzung bei einem gemeinsamen Essen im Restaurant Roseneck ehrt Bürgermeister Sülau das bürgerliche Ausschussmitglied Karl-Heinz Gülck für 20jährige ehrenamtliche Tätigkeit, davon 13 Jahre als Gemeindevertreter, und überreicht ihm ein Präsent.

Zu Pkt. 4: Aussprache zum Protokoll der letzten Sitzung

Herr Anders fragt, ob bereits neue Untersuchungsergebnisse zur L116 vorliegen. Dies wird verneint.

Zu Pkt. 5: Bericht aus den Gremien der Region Itzehoe

Bürgermeister Sülau berichtet über die letzte Sitzung der **Lenkungsgruppe** am 29.10.09, in der der Stand der Beschlussfassungen in den Regionskommunen zur weiteren Zusammenarbeit in der Region ab 2010 bekannt gegeben und beraten wurde. Eine entsprechende Zusammenfassung ist diesem Protokoll als Anlage beigelegt.

Bürgermeister Sülau weist insbesondere darauf hin, dass die Gemeinde Münsterdorf der Zielvereinbarung nicht zugestimmt hat, da sie befürchtet, dass der Wohnwert der Gemeinde Münsterdorf durch das geplante gemeindeübergreifende Gewerbe- und Industriegebiet an der A 23 gemindert wird. Hier besteht noch Gesprächsbedarf, geplant ist in nächster Zukunft ein Gespräch zwischen Vertretern der Gemeinde Lägerdorf und den Mitgliedern des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Münsterdorf.

Die nächste geplante Sitzung der Lenkungsgruppe am 22.12.09 wurde verschoben auf den 11.01.2010, da Irritationen aufgrund einer Veranstaltung bei der Fa. Holcim entstanden sind.

Herr Streich berichtet weiter über die letzte Sitzung der **AG Wohnen**, in der Kommunale Klimaschutzkonzepte vorgestellt wurden. Weiterhin wurde aus der Projektgruppe Kinderbetreuung berichtet.

Herr Bolik erinnert daran, dass das Projekt „Kreidepark“ in der Region forciert werden sollte. Bürgermeister Sülau erklärt, dass dieses Thema in einer der nächsten Sitzungen der Lenkungsgruppe, voraussichtlich im Januar 2010, behandelt werden soll.

Zu Pkt. 6: Interkommunales Gewerbeflächenkonzept

Herr Tiedemann erläutert den aktuellen Sachstand. Im Entwurf des Gewerbestrukturkonzeptes ist eine 5,5 ha große Fläche einer ortsansässigen Firma enthalten. Zurzeit gibt es Unstimmigkeiten mit einem der Kooperationspartner bezüglich dieser Fläche in der Gemeinde Rethwisch. Die Gemeinde Rethwisch möchte, dass die besagte Fläche aus diesem Entwurf wieder heraus genommen wird, um die Fläche dann allein zu überplanen.

Die Landesplanung hat jedoch bereits signalisiert, dass ein „Heraustrennen“ dieser Fläche und eine losgelöste gewerbliche Entwicklung seitens des Landes abgelehnt werden. Ein Abweichen von dem bisherigen Entwurf würde das Projekt zum Erliegen bringen.

Entsprechende Gespräche sind in der nächsten Woche geplant.

Aufgrund der Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr und Bauwesen wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Gemeinde Lägerdorf spricht sich für eine Drittelung aller Kosten und Einnahmen aus.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 7: Sperrung der L 116

a) Sachstand

b) Forderung nach Wiederherstellung bzw. Neubau einer Straße

c) Lenkung des Lkw-Verkehrs zwischen B 77 und A 23

Bürgermeister Sülau berichtet über diverse Gespräche mit der Verkehrsaufsicht des Kreises Steinburg und dem Landesbetrieb für Straßenbau, in denen er mehrfach die enge Durchfahrt angesprochen und auf die schlechte Beschilderung hingewiesen hat.

Bei dem letzten Ortstermin, an dem er auch, allerdings nur zufällig, zugegen war, haben sich die Verkehrsaufsicht und der Landesbetrieb für Straßenbau dafür ausgesprochen, die Einengung so zu belassen. Allerdings sind die Vorrichtungen jetzt mit Schlössern und Gelenken versehen, damit die Sperrvorrichtung mit ein oder zwei Personen bewegt werden können.

Der Streudienst wird jedoch eingeschränkt sein. Hierzu hat Herr Sülau bei dem Ortstermin bereits Kritik geübt. Daraufhin hat er die Antwort erhalten, dass die Straße dann komplett gesperrt werden müsste, wenn die Gemeinde Lägerdorf mit dieser Lösung nicht einverstanden sei.

Herr Anders hatte bereits den Vorschlag gemacht, links und rechts Balustradengeländer und in der Mitte einen beweglichen, abschließbaren Poller aufzustellen. Hier könnten dann auch Streufahrzeuge und Rettungswagen durchfahren, wenn es nötig ist. Sollte eine derartige Lösung nicht möglich sein, könnte auch eine Höhenkontrolle angebracht werden.

Herr Tiedemann äußert sein Unverständnis darüber, dass seit der Beschlussfassung durch den Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Bauwesen am 09.11.2009 seitens der Amtsverwaltung noch keine Maßnahmen getroffen wurden. Bürgermeister Sülau antwortet, dass dies aufgrund verschiedener personeller Engpässe noch nicht möglich war.

Die Gemeindevertreter sind sich einig, dass die jetzige Situation an der L 116 für die Gemeinde Lägerdorf nicht akzeptabel sei und fassen folgenden **Beschluss**:

Die Verwaltung wird gebeten, ein offizielles Schreiben an den Landesbetrieb für Straßenbau und an die Verkehrsaufsicht des Kreises Steinburg zu verfassen, in dem zum Ausdruck gebracht werden soll, dass die Gemeinde Lägerdorf mit der derzeitigen Lösung nicht

einverstanden ist und um eine adäquate Lösung bittet. Weiter sollen die Vorschläge von Herrn Anders als Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Das Schreiben soll mit den Fraktionen abgestimmt werden, bevor es verschickt wird.

Außerdem wird die Verwaltung um Prüfung gebeten, inwieweit die jetzige Lösung verkehrstechnisch einwandfrei ist, und es wird um eine rechtliche Prüfung (z.B. durch den ADAC oder Haus & Grund), auch im Hinblick auf den eingeschränkten Streudienst, gebeten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Des Weiteren wird aufgrund der Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr und Bauwesen folgender **Beschuss** gefasst:

Die Verwaltung wird gemäß des Antrages der CDU-Fraktion vom 27.10.2009 gebeten, die Landesregierung aufzufordern, die Landesstraße 116 wieder herzustellen oder eine neue Verbindung zu planen und zu bauen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag der LWG-Fraktion zur Lenkung des Lkw-Verkehrs vom 28.10.2009 liegt allen Gemeindevertretern vor. Hierzu wird ausgeführt, dass die dort angesprochene Nordumgehung Itzehoes seit langem Thema in der Region Itzehoe ist. Hier bestehen noch erhebliche Unstimmigkeiten innerhalb der Region aufgrund geänderter Voraussetzungen (z. B. Wegfall des geplanten Wohngebietes Basten in Itzehoe). Inwieweit die Region Itzehoe die Nordumgehung weiter forcieren will, ist noch nicht erkennbar. Zurzeit wird die Meinung vertreten, zunächst den Bau der A 20 abzuwarten.

Herr Droßard macht außerdem darauf aufmerksam, dass eine Verkehrslenkung in Itzehoe über den Langen Peter und die Lindenstraße nicht möglich sei, da die Lindenstraße bereits jetzt aufgrund zu hoher Immissionswerte für den Lkw-Verkehr gesperrt sei. Deshalb sollte auch ein entsprechender Beschluss nicht gefasst werden.

Abschließend wird folgender **Beschluss** gefasst:

1. Die Verwaltung wird gemäß des Antrages der LWG-Fraktion vom 28.10.2009 gebeten, bei der Verkehrsaufsicht des Kreises Steinburg den Antrag zu stellen, dass die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen getroffen werden, die den Lkw-Verkehr nördlich von Itzehoe zwischen der B 77 und der A 23 über die Gemeinde Hohenasphe (K 53 und L 127) zur Anschlussstelle Itzehoe-Nord leiten.
2. Die Gemeinde Lägerdorf verfolgt weiterhin das Ziel einer Nordumgehung der Stadt Itzehoe. Die Lenkungsgruppe wird gebeten, dieses Ziel in die Zielvereinbarung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 8: Lärmaktionsplanung 2008 - 2012 für die Gemeinde Lägerdorf

Nach Erläuterungen durch den Vorsitzenden des Ausschusses für Umweltfragen und Kleingartenwesen, Herrn Streich, wird folgender **Beschluss** gefasst:

1. Über die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) vorgebrachten Stellungnahmen wird gemäß der Liste der Abwägungsvorschläge (s.

Protokoll des Ausschusses für Umweltfragen und Kleingartenwesen vom 10.11.2009) entschieden.

2. Der Entwurf des Planes und der Begründung wird gebilligt. Der Entwurf ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 9: Anschaffung neuer Gemeindefahnen

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Es soll eine offizielle Interessenabfrage mit Muster und Preisangabe über den Aushang und die Zeitung erfolgen. Rückmeldungen dazu sollen an den Kulturausschussvorsitzenden gehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 10: Nutzung des Gemeinschaftsraumes im Haus am Kamp für private Zwecke

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Der Gemeinschaftsraum im Haus am Kamp soll auch zukünftig generell für private Nutzungen ausgeschlossen bleiben. Den Bewohnern des Hauses am Kamp wird eine Nutzungsmöglichkeit eingeräumt. Der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall.

Vereine, Verbände und sonstige Institutionen können den Gemeinschaftsraum weiterhin nutzen. Die übliche Raummiete ist weiterhin anzuwenden.

**Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme**

Zu Pkt. 11: Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lägerdorf (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 15.12.2000

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein und der §§ 31 des Landeswassergesetzes, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2009 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 1 Abs.1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde Lägerdorf betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers
- a) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
 - b) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung umfasst

1. Die Behandlung des in die Schmutzwasseranlagen eingeleiteten Schmutzwassers und

2. bei der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung das Fortleiten und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Behandeln des Niederschlagswassers, das aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücken abfließt. Hiervon ausgenommen ist das Fortleiten und Behandeln des Abwassers öffentlicher Verkehrsflächen.

(3) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Klärwerk mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage). Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.

§ 2 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen

§ 2 Abs. 6 wird Abs. 5, Abs. 7 wird Abs. 6 und Abs. 8 wird Abs. 7.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Lägerdorf liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde Lägerdorf zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht).

§ 6 Absätze 6 und 7 werden gestrichen, Abs. 8 wird Abs. 6.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei der zentralen öffentlichen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines

Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer Grundstückskläranlage im Sinne des § 2 Abs. 1 der geltenden Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus den Grundstücksabwasseranlagen in den Gemeinden des Amtes Breitenburg (Abwasseranlagensatzung).

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Herstellung oder Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Anschlussleitungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

Der III. Abschnitt mit den § 13, 14 und 15 wird gestrichen.

Abschnitt IV wird Abschnitt III, § 16 wird § 13, § 17 wird § 14, § 18 wird § 15, § 19 wird § 16, § 20 wird § 17, § 21 wird § 18 und Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen.

§ 22 wird § 19 und erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 2. § 6 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 3. § 8 die erforderlichen Genehmigungen nicht einholt;
 4. § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;
 5. § 5 Abs. 2 Abwasser einleitet;
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 11 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 10. § 13 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 11. § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 zuwiderhandelt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 € geahndet werden.

§ 23 wird § 19 A

§ 24 wird § 20 und Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung und zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) aus Datenbeständen, die

der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 und 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind, und aus den bei der Kämmereiabteilung des Amtes Breitenburg geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus der bei der Bauabteilung des Amtes Breitenburg vorhandenen Liegenschaftsdatei, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Breitenburg, aus der Gewerbekartei des Ordnungsamtes des Amtes Breitenburg und den bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde und bei dem Amt Breitenburg geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte, Gewerbebetriebe, gesetzliche Vertreter von Gewerbebetrieben, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern, Baulastenverzeichnisse, Grunddienstbarkeiten, Grundstücksgrößen.

§ 20 Abs. 4 wird wie folgt eingefügt:

(4) Die Speicherung und Verwendung der Daten auf Datenträger der jeweiligen EDV-Anlage des Amtes Breitenburg sind zulässig.

§ 25 wird § 21, § 26 wird § 22

Artikel II

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, den

Gemeinde Lägerdorf

Der Bürgermeister

Zu Pkt. 12: Erlass der 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- u. Gebührensatzung Abwasser

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die nachfolgende 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- u. Gebührensatzung Abwasser wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**9. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Lägerdorf
vom 15.12.2000
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2009 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt:

bei der Schmutzwasserbeseitigung	2,92 €	je m ³ Schmutzwasser;
bei der Niederschlagswasserbeseitigung befestigter Grundstücksfläche.	0,29 €	je Quadratmeter überbauter und

§ 18 wird ersatzlos gestrichen.

§ 19 wird §18.

§ 20 wird §19 und erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Ermittlung der Beitrags- und Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge und Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 13 in Verbindung mit § 11 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) in der zurzeit geltenden Fassung zulässig, aus Datenbeständen, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauErlG - bekannt geworden sind, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Kämmereiabteilung des Amtes Breitenburg geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus den bei der Bauabteilung des Amtes Breitenburg geführten Bauakten, Liegenschaftsdateien und Kaufverträgen, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Breitenburg, aus der Gewerbeabteilung des Ordnungsamtes des Amtes Breitenburg sowie aus Kundendaten der E.ON Hanse in Quickborn und der Holsteiner Wasser GmbH in Neumünster: Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte, Inhaber von Betrieben, Grundbuchbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern, Personenzahl je Grundstück, Baulastenverzeichnisse, Grunddienstbarkeiten, Verbrauchsdaten.
- (2) Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen und Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitrags- und Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§19 Abs. 4 wird wie folgt eingefügt:

- (4) Die Speicherung und Verwendung der Daten auf Datenträger der jeweiligen EDV-Anlage des Amtes Breitenburg sind zulässig.

§ 21 wird § 20.

§ 22 wird § 21.

Artikel II

Diese 9. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, den 2009

Gemeinde Lägerdorf

Der Bürgermeister

Zu Pkt. 13: Einführung einer Zweitwohnungssteuer

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die nachfolgende Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Lägerdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Lägerdorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung mit Koch- und Sanitärbereich, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder oder Angehörigen innehat.
- (3) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt oder nicht genutzt wird.

§ 3 Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner/innen.

§ 4 Steuerfreiheit

Zweitwohnungen sind steuerfrei,

- a) wenn sie von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden,
- b) wenn sie in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, in Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und in ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden,
- c) wenn sie Minderjährige oder noch in Ausbildung befindliche Personen, auch Schüler und Studenten, bei den Eltern oder bei einem/beiden Elternteil/en innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind,

- d) wenn der Nebenwohnungsinhaber noch nicht 16 Jahre alt ist (Meldepflicht liegt bei den Eltern),
- e) wenn sie vom verheirateten, nicht dauernd getrennt lebenden Inhaber der Zweitwohnung aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet.

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiets, die gem. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet. Da dieser Preisindex ab 1. Januar 1999 nicht mehr fortgeschrieben wird, wird der Hochrechnungsfaktor auf den Stand September 1998 mit 443 v. H. festgeschrieben.
- (3) Ist eine Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Abs. 2 die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.
- (4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt 11,5 v. H. des Mietwertes.

§ 7 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar des Steuerjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisherigen Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftliche Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber anteilig festgesetzt werden. Die

Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Für die Vergangenheit zu zahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde Lägerdorf innerhalb einer Woche anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht hat sowohl der Steuerpflichtige als auch der Eigentümer der Zweitwohnung.

§ 9 Mitteilungspflicht

- (1) Die Angaben des Steuerpflichtigen und des Eigentümers sind auf Anforderung durch die Gemeinde mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die beteiligten Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Sachverhalte mitzuteilen (§ 11 KAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Gemeinde ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus folgenden Unterlagen gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Meldeauskünfte
 - Unterlagen der Grundsteuerveranlagung
 - Unterlagen der Einheitsbewertung
 - das Grundbuch und die Grundbuchakten
 - Mitteilungen der Vorbesitzerinnen / Vorbesitzer
 - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
 - Bauakten
 - Liegenschaftskataster
2. Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
3. Der Einsatz von technikunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer / eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht
 - oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder andere erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 10 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind;
 - oder
 2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.
- Zuwiderhandlungen gegen §§ 8 und 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz.
- (3) Gemäß § 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € und die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, den

**Gemeinde Lägerdorf
Der Bürgermeister**

Zu Pkt. 14: Erlass der 1. Nachtragssatzung zur Spielgerätesteuersatzung

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die nachfolgende 1. Nachtragssatzung zur Spielgerätesteuersatzung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 und § 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2009 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten **8,5 v. H.** der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, den

Gemeinde Lägerdorf
Der Bürgermeister

Zu Pkt. 15: Erlass der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

1. Über die Vergabe von Aufträgen entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, soweit die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen soll.

Für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen gilt die besondere Wertgrenze in Höhe von 25.000 €.

2. Die Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten soll auf den Bürgermeister übertragen werden.

Dementsprechend ist Artikel 1 Nr. 1 der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wie folgt zu ergänzen:

c) Es wird folgende Nr. 18 angefügt:

18. die Einstellung von geringfügigen Beschäftigten auf unbestimmte Zeit und von Beschäftigten, die befristet bis zu 6 Monaten beschäftigt werden sollen.

3. Als Bekanntmachungsform soll zukünftig das Internet gewählt werden. § 8 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

(1) *Satzungen der Gemeinde werden im Internet auf der Homepage des Amtes Breitenburg (www.amt-breitenburg.de) bereitgestellt. An den Bekanntmachungstafeln, die sich*

- a) am Rathaus, Breitenburger Straße,*
- b) an der Feuerwache, Rosenstraße und,*
- c) an der Lutherkirche, Stiftstraße*

befinden, ist unter Angabe der Internetadresse hierauf hinzuweisen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.

Die Verwaltung wird gebeten, parallel zu dieser Bekanntmachungsform die entsprechenden Bekanntmachungen im Bekanntmachungskasten weiterhin auszuhängen.

4. Ansonsten wird die nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lägerdorf beschlossen.

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lägerdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2009 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Lägerdorf vom 14.04.2003 erlassen:

Artikel 1

1. - In § 2 Abs. 2 werden die Nr. 8 und Nr. 9 gestrichen.

- Es werden folgende Nr. 15 bis 18 angefügt:

15. Stundung von Ansprüchen bis zur Dauer von zwei Jahren und bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,

16. Niederschlagung von Ansprüchen

17. Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird,

18. die Einstellung von geringfügigen Beschäftigten und von Beschäftigten, die befristet bis zu 6 Monaten beschäftigt werden sollen.

2. In § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Jede Fraktion kann für jeden Ausschuss bis zu 4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter bzw. Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, als stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, soweit die Fraktion in dem Ausschuss vertreten ist. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.

3. In § 6 Abs. 2 wird die Paragrafenbezeichnung geändert in „§ 46 Abs. 9 GO“

4. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen.

5. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse.

6. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen der Gemeinde werden im Internet auf der Homepage des Amtes Breitenburg (www.amt-breitenburg.de) bereitgestellt. An den Bekanntmachungstafeln, die sich

a) am Rathaus, Breitenburger Straße,

b) an der Feuerwache, Rosenstraße, und,

c) an der Lutherkirche, Stiftstraße
befinden, ist unter Angabe der Internetadresse hierauf hinzuweisen. Die Dauer des
Aushangs beträgt eine Woche. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages
bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist und der Hinweis auf sie an der
Bekanntmachungstafel erfolgt ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung gem.
§ 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises
Steinburg vom _____ erteilt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lägerdorf, den

Gemeinde Lägerdorf
- Bürgermeister -

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 16: Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Die nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird erlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Lägerdorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2009 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	904.200	---	3.326.500	4.230.700
die Ausgaben	735.000	---	4.009.700	4.744.700

2 im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	---	480.300	1.619.000	1.138.700
die Ausgaben	---	480.300	1.619.000	1.138.700

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 1.225.500 € auf 670.500 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 € auf 761.000 €

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt.

Lägerdorf, den _____

Bürgermeister

Zu Pkt. 17: Mitteilungen und Anfragen

- Bürgermeister Sülau verliest ein Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Sepopol, in dem er sich für die gute Betreuung anlässlich des Jugendaustauschs bedankt. Weiterhin wird bekannt gegeben, dass das Deutsch-polnische Jugendwerk für diesen Jugendaustausch eine Mittelzuweisung in der beantragten Höhe bewilligt hat.
- Eine Lägerdorfer Bürgerin hat sich über erhebliche Lärmimmissionen auf dem Lägerdorfer Bahnhof, bedingt durch Rangierarbeiten, beklagt. Bürgermeister Sülau wird dieser Beschwerde nachgehen.
- Bürgermeister Sülau berichtet von der öffentlichen Sitzung der BIAB am 23.11.2009. Die BIAB wird sich jetzt verstärkt um die Lärmimmissionen aus der Grube, die in der letzten Zeit verstärkt zugenommen haben, kümmern.
- Bürgermeister Sülau berichtet von einem Schreiben von Haus & Grund, in dem verschiedene Anregungen vorgetragen wurden, das Herr Sülau zeitnah beantworten wird.
- Die Einwohnerzahlen in der Gemeinde Lägerdorf sind in einem Jahr um ca. 100 Einwohner zurückgegangen. Aktueller Einwohnerstand per 31.03.09: 2.559 Einwohner
- Herr Streich berichtet, dass nach seiner Information die Straßenmeisterei des Kreises den Streudienst auf der L 116 übernommen hat, da sie über Unimogs, die die Absperrung passieren können, verfügen.

Bürgermeister Sülau beendet den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung und wünscht den anwesenden Einwohnern eine schöne Weihnachtszeit und ein gutes Jahr 2010.

Region Itzehoe
Stand der Beschlussfassung in den einzelnen Regionskommunen

Bekanntnis zur Region		Mittelveranschlagung		Zustimmung		Zustimmung		Zustimmung		Zustimmung	
Amt Breitenburg											
Stallenburg	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Dellbrügge	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Lägerdorf	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Münsterdorf	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja

Bekanntnis zur Region		Mittelveranschlagung		Zustimmung		Zustimmung		Zustimmung		Zustimmung	
Amt Itzehoe-Land											
Bekumde	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Heiligenstücker	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Heiligensteden	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Honnassee	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Düden	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Oberndorf	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja

Bekanntnis zur Region		Mittelveranschlagung		Zustimmung		Zustimmung		Zustimmung		Zustimmung	
Amt Krompermarsch											
Sagging	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Krompermoor	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Krompermoor	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Rathwisch	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Neuenbrook	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja

Bekanntnis zur Region		Mittelveranschlagung		Zustimmung		Zustimmung		Zustimmung		Zustimmung	
Stadt Itzehoe											
Itzehoe	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja